

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Vaterstetten**

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl S. 683), und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147) folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Neuerteilung einer Hausnummer, die Wiedererteilung einer Hausnummer, und die Genehmigung eines Hausnummernschildes in einer vom Grundsatz abweichenden Ausführung (vgl. § 4 Abs. 2 der Hausnummerierungssatzung) sind gebührenpflichtig.

(2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit Festsetzung der Hausnummer bzw. mit der Genehmigung eines Hausnummernschildes in einer vom Grundsatz abweichenden Ausführung.

#### **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Neuerteilung einer Hausnummer, die Wiedererteilung einer Hausnummer, und die Genehmigung eines Hausnummernschildes in einer vom Grundsatz abweichenden Ausführung (vgl. § 4 Abs. 2 der Hausnummerierungssatzung) beträgt pro Hausnummer/-nschild 55,-- Euro.

(2) <sup>1</sup>Für den Fall, dass die auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhobenen Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Die Löschung einer Hausnummer und die Erteilung einer vorläufigen Hausnummer sind gebührenfrei.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Mehrere Eigentümer und/oder dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Vaterstetten vom 28.02.2013 außer Kraft.

Vaterstetten, den 01.12.2021

Gemeinde Vaterstetten

  
Leonhard Spitzauer  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2021 im Rathaus der Gemeinde Vaterstetten zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2021 angeheftet und am 25.01.2022 wieder abgenommen.

Vaterstetten, den 27.01.2022

  
Leonhard Spitzauer  
Erster Bürgermeister